Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2377

26. 05. 88

Sachgebiet 1101

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

Nach § 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1987 (BGBl. I S. 1674), erstattet der Präsident dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor.

In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es:

> „Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Dieser Anspruch gehört zur verfassungsrechtlich geschützten und geforderten Substanz des Mandats. Dem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern, ist ein Gebot der Verfassung. Es richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

Aufgrund meiner gesetzlichen Verpflichtung erstatte ich im Benehmen mit dem Ältestenrat diesen Bericht.

II. Abgeordnetenentschädigung

1. Dem Vorschlag zur Anhebung der Entschädigung werden aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung folgende Einkommensgruppen zugrunde gelegt:

   — Löhne und Gehälter in Industrie und Handel,

   — Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,

   — Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,

   — Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,

   — Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

2. Unter Berücksichtigung der Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1987 besteht immer noch ein Abstand zur allgemeinen Einkommensentwicklung seit 1977, weil die Abgeordnetenentschädigung in den Jahren 1977 bis 1983 nicht angehoben worden ist. Während die tariflichen Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer von 1977 bis 1987 um durchschnittlich 41,3 v. H. gestiegen sind, wurde die Abgeordnetenentschädigung im selben Zeitraum nur um 16,39 v. H. erhöht.

   Die Löhne und Gehälter für die wichtigen Tarifbereiche in Industrie und Handel werden in diesem Jahr voraussichtlich zwischen 2 v. H. und 3,6 v. H. steigen.

   Für das Jahr 1988 sind bisher folgende Tariferhöhungen vereinbart worden:

Steinkohlenbergbau	2,0 v. H. (Stufenregelung von 1987)
Chemische Industrie	2,5 v. H. (Stufenregelung von 1987)
Metallindustrie	2,0 v. H. (Stufenregelung von 1987)
Druckindustrie	2,0 v. H. (Stufenregelung von 1987)
Papier- und pappeverarbeitende Industrie	3,5 v. H.
Schuhindustrie	2,3 v. H.

Baugewerbe	3,3 v. H.
Bankgewerbe	3,4 v. H.
Nahrungs- und Genußmittel	3,6 v. H.

Die Einkommen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind ab 1. März 1988 um 2,4 v. H. gestiegen, die der Beamten und Versorgungsempfänger werden ab 1. März 1988 in gleicher Höhe steigen.

Bei diesen Prozentsätzen ist nicht berücksichtigt, daß mit den Tariferhöhungen zum Teil eine Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit vereinbart worden ist.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab Juli 1988 um effektiv 3,0 v. H. angehoben.

Eine Anhebung des Mindestregelsatzes in der Sozialhilfe ist bisher lediglich in Bayern in Höhe von 3,06 v. H. erfolgt.

3. Folgende Länder haben im Berichtszeitraum die Entschädigungen ihrer Abgeordneten angepaßt:

Baden-Württemberg	auf 5 672 (5 485) um 3,41 v. H. ab 1. August 1987
Bayern	auf 7 610 (7 402) um 2,81 v. H. ab 1. Januar 1987
Berlin	auf 4 600 (4 300) um 6,98 v. H. ab 1. Januar 1988
Bremen	auf 3 632 (3 316) um 9,53 v. H. ab 1. Juli 1988
Hessen	auf 6 500 (5 950) um 9,24 v. H. ab 1. Januar 1988
Niedersachsen	auf 7 150 (7 000) um 2,14 v. H. ab 1. Januar 1988
Nordrhein-Westfalen	auf 6 510 (6 300) um 3,33 v. H. ab 1. Januar 1988
Rheinland-Pfalz	auf 5 917,50 (5 580) um 6,05 v. H. ab 1. Januar 1988
Saarland	auf 5 540 (5 350) um 3,55 v. H. ab 1. April 1987

In den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt.

4. Die allgemeine Einkommensentwicklung zeigt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Arbeitszeitverkürzung für Mitglieder des Deutschen Bundestages ausgeschlossen ist, daß der Verzicht auf eine Anhebung der Entschädigung in diesem Jahr erneut ein vergleichsweises Absinken des Einkommens der Mitglieder des Deutschen Bundestages bedeuten würde.

III. Kostenpauschale

Nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz erhält der Abgeordnete zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen eine Kostenpauschale.

Aufgrund der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes haben sich die Lebenshaltungskosten von Mai 1987 bis April 1988 um 0,9 v. H. erhöht. Die Preise für die Ausgaben, die mit der Kostenpauschale zu bestreiten sind, sind jedoch im selben Zeitraum zwischen 1,1 v. H. und 2,9 v. H. gestiegen.

IV. Vorschlag

Zur Anpassung an die Entwicklung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten im Berichtszeitraum schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 3,25 v. H. und die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz um 1,5 v. H. anzuheben.

Bonn, den 26. Mai 1988

Dr. Jenninger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333